

Ergänzung zur Vorlage 239/2012-2, TOP 14
zur Sitzung des Rates am 20.09.2012

Sachverhalt

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat den Bürgermeister in seiner Sitzung am 6. September 2012 beauftragt zu prüfen,

- wie sich die Umwandlung von Zweit- in Erstwohnsitze auf die Ertragssituation und
- inwieweit sich die Zweitwohnungssteuersatzung auf die Situation pflegebedürftiger Angehöriger, die im Haushalt mit versorgt werden auswirkt.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Die mögliche Umwandlung von Zweit- in Erstwohnsitze wirkt sich über den Einwohneransatz unmittelbar auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) aus. Ein Einwohnerzuwachs führt hierbei tendenziell zu einer höheren Ausgangsmesszahl und damit zu einem höheren Bedarf.

Die nachstehende Berechnung zeigt die konkreten Auswirkungen eines Zuwachses von **einem** Einwohner auf der Basis der vorliegenden Eckdaten zum GFG 2013.

	2013
Einwohner	48.636
	+ 1
x Hauptansatz	105,5 %
= Einwohneransatz	51.312
+ Schüleransatz	9.867
+ Soziallastenansatz	16.815
+ Zentralitätsansatz	5.184
= Gesamtansatz	83.178
	581,872270137202
x Grundbetrag	
± % Reduzierung zum Vorjahr	+ 3,01 %
= Ausgangsmesszahl (gerundet)	48.398.992
Steuerkraftmesszahl (gerundet)	38.554.938
Ausgleichsbedarf (AMZ - StMZ)	9.844.054
davon 90 % Schlüsselzuweisung	8.859.649

im übrigen konstante Faktoren unterstellt,
ergibt sich zunächst eine Steigerung der
Schlüsselzuweisungen um: + 541

Bei einer Einwohnerzahl von 48.636 ergeben sich Schlüsselzuweisungen in Höhe von 8.859.107 Euro auf der Basis der Eckdaten zum GFG 2013. D.h. bei ansonsten unveränderten Daten zum Bedarf und zur Steuerkraft führt ein Einwohnerzuwachs von einer Person zu einem Anstieg der Schlüsselzuweisungen um 541 Euro.

Allerdings ergeben sich auch Auswirkungen auf die zu leistende Kreisumlage sowie die ÖPNV-Umlage.

Umlagegrundlagen	47.414.045
Hebesatz	38,58 %
Allgemeine Kreisumlage	18.292.339
Hebesatz	3,45 %
ÖPNV-Umlage	1.635.785
Umlagegrundlagen (erhöht)	47.414.587
Kreisumlage (erhöht)	18.292.548
ÖPNV-Umlage (erhöht)	1.635.803
Differenz:	+ 209
	+ 19
an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführender Anteil	+ 228 42,03 %
bei der Stadt verbleibender Anteil	+ 314 57,97 %

In Folge der höheren Umlagegrundlagen erhöht sich sowohl die zu leistende Kreisumlage als auch die ÖPNV-Umlage um insgesamt 228 Euro. Der bei der Stadt verbleibende Anteil beläuft sich somit auf 314 Euro je zusätzlichem Einwohner.

Inwieweit es in der Folge der Einführung einer Zweitwohnungssteuer im Stadtgebiet Bornheim zu einer Umwandlung in Erstwohnsitze kommen wird, kann nicht prognostiziert werden. Rückmeldungen aus anderen Kommunen lassen jedoch erwarten, dass dies nur zu einem geringen Anteil geschehen wird.

- Die inhaltliche Ausgestaltung der Zweitwohnungssteuersatzung für die Stadt Bornheim orientiert sich an bereits in Kraft getretenen Zweitwohnungssteuersatzungen in der kommunalen Nachbarschaft (Königswinter, Wachtberg, Bonn, Köln) sowie an der aktuellen Rechtsprechung auf diesem Rechtsgebiet.

Bei den Regelungen zu Ausnahmetatbeständen wird seitens der Stadt Köln in der aktuellen Zweitwohnungssteuersatzung auf eine Besteuerung verzichtet, wenn sich Haupt- und Nebenwohnung im selben Gebäude befinden.

Einen solchen Ausnahmetatbestand sieht die vorliegende Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bornheim derzeit nicht vor.